



Gemeinde **Fläsch**

B O T S C H A F T

**zur Gemeindeversammlung vom Dienstag, 25. Juni 2024,
um 19:30 Uhr, im Mehrzweckgebäude**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand lädt Sie zur Gemeindeversammlung ein und unterbreitet Ihnen folgende

Traktanden:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Jahresrechnung 2023 und Bericht der Geschäftsprüfungskommission, Genehmigung
3. Kreditabrechnungen, Genehmigung
4. Parkplatzbewirtschaftung – Abschluss Pilotphase mit Parkuhren Steigstrasse und Gemeindehaus, Kenntnisnahme
5. Teilrevision Entschädigungsgesetz, Genehmigung
6. Teilrevision Bestattungs- und Friedhofgesetz, Genehmigung
7. Zweckverband Falknis, Ersatz Forstraktor, Anschaffungsbeschluss und Kreditgenehmigung
8. Sanierung Alpweg (Abschnitt Schwiibödeli bis Abzweigung Laschier), Projekt- und Kreditgenehmigung
9. Mitteilungen
- Termine
10. Umfrage

Fläsch, im Juni 2024

Im Namen des Gemeindevorstandes
Der Präsident: René Pahud

Hinweis: Vor jeder Gemeindeversammlung wird ein Stimmrechtsausweis zugestellt. Dieser ist zwingend an die Gemeindeversammlung mitzunehmen und am Eingang vorzuweisen.

Die Versammlungsunterlagen liegen während den ordentlichen Schalterstunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Zudem können verschiedene Unterlagen auch auf unserer Homepage www.flaesch.ch (Pfad: Politik und Verwaltung, Gemeindeversammlungen) eingesehen werden.

Traktandum 2**Jahresrechnung 2023 und Bericht der Geschäftsprüfungskommission, Genehmigung****1. Bilanz per 31.12.2023**

	Bestand am 01.01.2023	Bestand am 31.12.2023
1 Aktiven	19'763'746.82	20'694'733.31
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'944'649.21	802'646.73
101 Forderungen	2'799'451.88	2'903'017.79
102 Kurzfristige Finanzanlagen	200'000.00	2'400'000.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	193'068.81	148'157.62
108 Sachanlagen Finanzvermögen	5'118'240.00	5'119'240.00
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	8'064'324.62	8'828'752.38
142 Immaterielle Anlagen	116'934.30	133'649.04
145 Beteiligungen	327'078.00	359'269.75
	Bestand am 01.01.2023	Bestand am 31.12.2023
2 Passiven	19'763'746.82	20'694'733.31
200 Laufende Verbindlichkeiten	419'408.03	797'695.32
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	88'966.35	87'244.70
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	7'000'000.00	7'000'000.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	193'041.65	186'191.65
290 Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	2'560'430.79	2'541'272.60
291 Fonds im Eigenkapital	26'057.40	24'768.80
299 Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag	9'475'842.60	10'057'560.24

Flüssige Mittel (100) die vorübergehend nicht benötigt werden, wurden in Festgeldanlagen (102) angelegt.

2. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 4'305'351.92 und einem Ertrag von CHF 4'887'069.56 mit einem **Ertragsüberschuss** von **CHF 581'717.64** ab.

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
3 Aufwand	4'305'351.92	4'015'900	3'990'479.72
30 Personalaufwand	1'166'256.65	1'189'100	1'137'581.69
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	798'730.85	786'100	657'553.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	279'376.48	321'100	537'780.70
34 Finanzaufwand	43'520.05	57'100	56'317.78
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	42'271.78	14'200	25'643.98
36 Transferaufwand	1'692'683.76	1'393'700	1'295'929.77
37 Durchlaufende Beiträge	103'839.75	100'000	103'754.35
39 Interne Verrechnungen	178'672.60	154'600	175'918.45

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Im 2022 wurde das letzte HRM1 Projekt durch Mehrabschreibungen abgeschrieben. Die aktivierten Investitionen nach HRM2 werden gemäss Art. 23 der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Kategorien linear abgeschrieben.

Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Bei der Wasserversorgung gab es keine Leitungsbrüche, deshalb fielen die Kosten tiefer aus. Demzufolge konnte eine grössere Einlage in die Spezialfinanzierung Wasserversorgung getätigt werden.

Transferaufwand

Die grössten Budgetabweichungen (gerundet):

Kreisschule

Anteil an Ersatz Steuerungen usw. (Kredit GV 27.06.2023 CHF 75'000) CHF 75'000

Schulleitung

Abrechnung bis Ende Kalenderjahr statt Schuljahr, da ab 1.1.2024 Schulverband CHF 33'000

Sozialhilfe

Anzahl Sozialhilfebezüger hat zugenommen CHF 50'000

Forstwirtschaft

Mehr Holzschläge und Arbeiten im Schutzwald ausgeführt. Auf der Ertragsseite dem entsprechend mehr Holzverkäufe und Kantonsbeiträge. CHF 67'000

	Rechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022
4 Ertrag	4'887'069.56	4'070'500	4'409'455.88
40 Fiskalertrag	3'073'689.85	2'595'000	2'762'041.95
41 Regalien und Konzessionen	206'506.50	183'500	182'039.14
42 Entgelte	596'115.73	476'000	565'755.63
44 Finanzertrag	257'414.13	235'600	277'678.74
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	69'568.57	79'600	73'620.25
46 Transferertrag	401'262.43	246'200	268'647.37
47 Durchlaufende Beiträge	103'839.75	100'000	103'754.35
49 Interne Verrechnungen	178'672.60	154'600	175'918.45

Fiskalertrag

Bei den Grundstückgewinnsteuern resultiert ein Mehrertrag von CHF 325'000.

Entgelte

Mehr Holzverkäufe, da mehr Holzschläge.

Mehr Parkierungsgebühren, da neue Parkplatzbewirtschaftung.

Transferertrag

Mehr Kantonsbeiträge bei Forstwirtschaft, da mehr Arbeiten im Schutzwald (siehe auch oben Transferaufwand).

Kanton hat Beiträge für Schule per Ende Kalenderjahr abgerechnet, statt nur bis Ende Schuljahr, da ab 1.1.2024 Schulverband Bündner Herrschaft.

3. Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 1'092'710.43 aus.

	Rechnung 2023		Budget 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6 VERKEHR	422'486.30	0.00	630'000	0
Nettoausgaben		422'486.30		630'000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	679'924.38	41'892.00	987'000	120'000
Nettoausgaben		638'032.38		867'000
8 VOLKSWIRTSCHAFT	32'191.75	0.00	0	0
Nettoausgaben		32'191.75		0
Total Investitionsausgaben	1'134'602.43		1'617'000	
Total Investitionseinnahmen		41'892.00		120'000
Nettoinvestitionen		1'092'710.43		1'497'000

Verkehr

Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung der Strasse Platz am Brunnen-Augass.

Umwelt und Raumordnung

Bei folgenden Projekten wurden Ausgaben getätigt:

- Planung Sanierung Grundwasserpumpwerk + Grundwasserschutzzonen
- Wasserleitungen Platz am Brunnen-Augass
- Abwasserleitungen Platz am Brunnen-Augass
- Sanierung Kirchturm
- Ortsplanung

Es konnten folgende Einnahmen verbucht werden:

- Wasser- und Abwasseranschlussgebühren
- Kantonsbeitrag Sanierung Kirchturm

Volkswirtschaft

Kauf Aktien Pizolbahnen AG, 1. Tranche. Beschluss GV 27.06.2023.

Hinweise zur Jahresrechnung:

Die ausführliche Version der Jahresrechnung kann auf der Gemeindeverwaltung (Telefon 081 302 23 95 / E-Mail: info@flaes.ch) bezogen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die externe Revisionsstelle RRT AG haben die Geschäfte und die Rechnung der Gemeinde Fläsch des Jahres 2023 im Detail geprüft und werden ihren Bericht an der Gemeindeversammlung abgeben.

An der Gemeindeversammlung werden wir das Ergebnis präsentieren, dieses mit geeigneten Darstellungen erklären und auf Besonderheiten aufmerksam machen.

Sollten Sie spezifische Fragen zur Rechnung haben, können Sie diese gerne bereits vor der Versammlung an die Gemeindeverwaltung richten. Der Gemeindevorstand wird diese dann an der Gemeindeversammlung beantworten.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt, die vorliegende Jahresrechnung 2023 zu genehmigen und den verantwortlichen Organen, unter Verdankung der geleisteten Dienste, Entlastung zu erteilen.

Traktandum 3 Kreditabrechnungen, Genehmigung

Folgende Investitionen konnten im letzten Jahr abgeschlossen werden und die Kreditabrechnungen werden Ihnen zur Genehmigung vorgelegt (Beträge in CHF):

1. Anteil an Ersatz Steuerungen usw. Kreisschule		Kredit GV	Kosten	Differenz
GV 27.06.2023	Anteil Fläsch pauschal	75'000	75'000	0

2. Sanierung Kirchturm		Kredit GV	Kosten	Differenz
GV 22.06.2022		60'000	29'579	30'421

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, die vorliegenden Kreditabrechnungen zu genehmigen.

Traktandum 4 Parkplatzbewirtschaftung – Abschluss Pilotphase mit Parkuhren Steigstrasse und Gemeindehaus, Kenntnisnahme

Im April 2023 konnte mit der Bewirtschaftung der Parkplätze in Fläsch begonnen werden. Wie an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2022 kommuniziert, wurden, mit Ausnahme zweier Parkuhren, die Parkgebühren digital erhoben. Ebenfalls wurden die Bewilligungen für Dauerparkierende auf die digitale Plattform verschoben.

Unsere gemachten Erfahrungen zeigen auf, dass die digitale Erhebung der Parkgebühren mit wenigen Ausnahmen sehr gut funktioniert. Fast alle Parkplatzbenützer verfügen mittlerweile über ein System mit welchem die Gebühren bezahlt werden können. Innerhalb des Jahres haben sich weniger als zehn Personen auf der Gemeindeverwaltung über das digitale System beschwert. Einen Teil dieser Beschwerden betrafen jedoch auch die Bezahlung von Ordnungsbussen. Die Ordnungsbussen können im ganzen Kanton Graubünden lediglich über ein Online Portal mittels QR-Code bezahlt werden. Dies führte teilweise zu Frusthandlungen.

Aufgrund der Erfahrungen können wir die Pilotphase beenden und werden der Gemeindeversammlung keinen neuen Antrag für die Erstellung von zusätzlichen Parkuhren stellen.

Die Höhe der erhobenen Gebühren, die Kosten für das digitale System, die Kosten der Kontrollen und die erhobenen Bussen werden zurzeit zusammengestellt und anlässlich der Gemeindeversammlung im Detail kommuniziert.

Traktandum 5 Teilrevision Entschädigungsgesetz, Genehmigung

Ausgangslage

Im Auftrag des Gemeindevorstands hat der Gemeindepräsident, dessen Entschädigung nicht angepasst wird, zusammen mit der Gemeindeverwaltung (deren Mitarbeiterinnen ebenfalls nicht davon betroffen sind), das bestehende Entschädigungsreglement, neu Entschädigungsgesetz, überarbeitet und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Grössenmässig vergleichbar mit der Gemeinde Fläsch ist Jenins. Gemäss dessen Gesetz über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären beträgt die fixe Jahresentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstands CHF 10'000.

Im Anhang 1 am Schluss dieser Botschaft finden Sie die Formulierung für das neue Gesetz, die bisherige Regelung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Fläsch unter 'Gesetze und Reglemente' / 'Allgemeines' / 'Entschädigungsreglement'.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Teilrevision des Entschädigungsgesetzes zuzustimmen.

Traktandum 6

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofgesetz, Genehmigung

Ausgangslage

Die Gemeinde Fläsch, mit knapp 900 Einwohnerinnen und Einwohnern, verzeichnet im Schnitt etwa drei bis vier Todesfälle pro Jahr. Für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung bedeutet jeder Todesfall einen «Kaltstart». Eine Routine kann bei so wenigen Fällen nicht erlangt werden und damit ist es nur begrenzt möglich, die Angehörigen professionell zu beraten und begleiten.

Aufbahrungsraum

In der Gemeinde Fläsch wurde der Aufbahrungsraum aufgelöst und mit der Installation einer öffentlichen Toilettenanlage einer neuen Nutzung zugesprochen. Die Angehörigen können somit nicht mehr im Aufbahrungsraum in Fläsch Abschied nehmen, was allerdings in den vergangenen Jahren kaum noch benützt wurde.

Pikettdienst

Bis anhin wurde ein Pikettdienst für das Bestattungswesen lediglich über die Weihnachts-/Neujahrsfeiertage angeboten. An den übrigen Feiertagen sowie an Wochenenden besteht aktuell kein Pikettdienst.

Die vorgängig genannten Sachverhalte haben den Gemeindevorstand dazu bewogen, eine Auslagerung der Dienstleistungen im Bestattungswesen an das professionelle Bestattungsinstitut Caprez Bestattungen AG, Chur, zu prüfen. Caprez Bestattungen AG stellt mit ihren elf Mitarbeitenden einen 7/24 Betrieb sicher. Es befinden sich zwei Aufbahrungszimmer in den Geschäftsräumlichkeiten. Diese sind sehr geschmackvoll ausgestattet und erinnern an ein gemütliches Wohnzimmer.

Geschichtliches zu Caprez Bestattungen AG, Arcas 13, Chur

1954 legte Arnold Caprez den Grundstein des heutigen Unternehmens. Was als Schreinerei, Glaserei und der Sargfertigung für die Stadt Chur begann, ist heute eines der führenden Bestattungsinstitute in Chur und Umgebung und Kompetenzzentrum eines kulturellen Austausches, welches sich in der Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit engagiert.

Kurt Caprez gab das Familienunternehmen, nach 30-jähriger Tätigkeit in der Bestattung, vertrauensvoll an die Familie David und Bettina Naef weiter. Seit 2017 ist das Unternehmen inhabergeführt von David Naef. Caprez Bestattungen ist vorwiegend in folgenden Gemeinden tätig: Chur, Maladers, Haldenstein, Arosa, Tschierschen/Praden, Churwalden, Malix, Parpan, Lenzerheide, Felsberg, Domat/Ems, Tamins, Bonaduz, Rhäzüns, Trin, Flims, Ilanz, Vals, Trimmis, Zizers, Untervaz, Igis, Landquart, Mastrils, Malans, Jenins, Maienfeld, Fläsch, Schiers.

Um in der Gemeinde Fläsch die Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofwesens künftig einem privaten Bestattungsunternehmen oder einem anderen externen Rechtsträger übertragen zu können, ist eine Teilrevision der aktuell gültigen Bestattungs- und Friedhofordnung (Art. 2) von Nöten. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, die Aufgabenerfüllung auch auf andere Rechtsträger zu übertragen.

Wie bereits erwähnt, handelt es sich beim Bestattungs- und Friedhofgesetz um ein Gesetz (im formellen Sinne). Für die Revision dieses Erlasses ist gemäss Art. 26 Abs. 1 Ziff. 8 der Verfassung der Gemeinde Fläsch die Gemeindeversammlung zuständig.

An seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 hat der Gemeindevorstand beschlossen, Caprez Bestattungen AG, Chur, im Rahmen eines Testbetriebs, die Aufgaben des Bestattungswesens der Gemeinde Fläsch zu übertragen.

Natürlich haben die Trauerfamilien weiterhin die Möglichkeit, auch ein anderes Bestattungsunternehmen zu wählen, es besteht kein Zwang, die Firma Caprez zu beauftragen.

Die Erfahrungen aus dem Testbetrieb werden voraussichtlich an der Budgetversammlung im Dezember 2024 präsentiert.

Im Anhang 2 am Schluss dieser Botschaft finden Sie die Formulierung für das neue Gesetz, die bisherige Regelung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Fläsch unter 'Gesetze und Reglemente' / 'Allgemeines' / 'Bestattungs- und Friedhofordnung'.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofgesetzes zuzustimmen.

Traktandum 7

Zweckverband Falknis, Ersatz Forsttraktor, Anschaffungsbeschluss und Kreditgenehmigung

Der aktuell im Einsatz stehende Forsttraktor Kotschenreuther K175 ist seit Ende 2014 beim Zweckverband Falknis in Betrieb und hat mittlerweile fast 9'000 Betriebsstunden erreicht. Mit durchschnittlich 850 Maschinenstunden pro Jahr konnte der Forsttraktor gut ausgelastet werden. In den letzten Jahren häuften sich jedoch kostspielige Reparaturen, die zunehmend die Einsatzfähigkeit beeinträchtigen und Arbeitsabläufe unterbrechen. Bevor weitere teure Wartungs- und Reparaturarbeiten anfallen, soll der Forsttraktor durch ein neues Modell ersetzt werden. Der aktuelle Wiederverkaufswert liegt derzeit bei etwa CHF 120'000.00 und ist somit sehr gut.

Nach einer detaillierten internen Analyse hat sich die bestehende Mechanisierungsstruktur des Zweckverbands Falknis bewährt und sollte beibehalten werden. Zukünftig wird der Fokus der Maschinennutzung verstärkt auf den Forstbereich gelegt, insbesondere mit einer intensiveren Nutzung in Malans.

Unter Berücksichtigung aller spezifischen Eigenschaften wurde eine transparente Nutzwertanalyse durchgeführt. Eine Richtofferte für den Kotschenreuther K230 R, Gen 2 liegt vor. Die Gesamtkosten für den neuen Forsttraktor belaufen sich auf etwa CHF 505'000.00 (inkl. MwSt). Diese Investition ist im Budget 2025 des Zweckverbands Falknis vorgesehen.

Die Beschaffung wird durch Eigenmittel des Zweckverbands Falknis in Höhe von CHF 270'000.00 finanziert. Der Restwert des alten Forsttraktors, welcher verkauft oder eingetauscht wird, beläuft sich auf CHF 120'000.00. Somit verbleibt ein Betrag von CHF 115'000.00, wovon 75% von der Stadt Maienfeld und 25% von der Gemeinde Fläsch bereitzustellen sind.

Gemäss den Statuten des Zweckverbands Falknis bilden die Gemeindeversammlungen von Maienfeld und Fläsch das oberste Organ des Zweckverbandes Falknis. Gemäss Art. 12 der Statuten liegt die Kompetenz über einmalige Ausgaben bis zu CHF 100'000.00 bei der Delegiertenversammlung, sofern diese nicht im Budget enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandsvorsitzenden überschreiten. Bei höheren Ausgaben entscheiden die Gemeindeversammlungen auf Antrag der Delegiertenversammlung bzw. des Vorstandsvorsitzenden.

Für die Ersatzbeschaffung des Forsttraktors wird im Anschluss an die Gemeindeversammlungen in Maienfeld und Fläsch eine Ausschreibung gemäss Submissionsgesetzgebung durchgeführt. Es wird mit einer Lieferzeit von rund einem Jahr gerechnet.

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, die Ersatzbeschaffung des Forsttraktors durch den Zweckverband Falknis zu genehmigen und dem Kreditbegehren von netto CHF 28'750.00 (inkl. MwSt) zuzustimmen.

Traktandum 8

Sanierung Alpweg (Abschnitt Schwiibödeli bis Abzweigung Laschier)

Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Das grosse Längsgefälle des Alpweges führt vor allem bis zur Burg Neu-Aspermont immer wieder zu Erosionen an der Naturstrasse. Dadurch ist die Befahrbarkeit nach Starkniederschlägen während der Alpsaison mühsam und der Unterhaltsaufwand gross. Mit dem Einbau eines Belags soll dem Auswaschen der Strasse entgegengewirkt und, wo nötig, die Schutzbauten erneuert, instand gestellt oder ergänzt werden. Damit wird das Ziel verfolgt, eine effiziente Schutzwaldbewirtschaftung sicherstellen zu können sowie die Erschliessung der Alpen von Jenins, Maienfeld und Fläsch nach heutigen Bedürfnissen zu gewährleisten.

In den Jahren 2017 bis 2021 wurde die neue Linienführung ab Jeninserstrasse bis Schwiibödeli realisiert. Mit der Sanierung Schwiibödeli bis Abzweigung Laschier soll nun die letzte Etappe der Sanierung des Alpweges Jenins – Maienfeld – Fläsch ausgeführt werden.

Beschrieb des Vorhabens

Es handelt sich vorwiegend um eine abschnittsweise Oberflächenbefestigung mit Beton-/Asphaltbelag des bestehenden Alpweges ab Schwiibödeli bis Abzweigung Laschier.

Die Breite von 3m und das zulässige Gesamtgewicht von Fahrzeugen mit maximal 18t bleibt bestehen. Das gesamte Projekt weist eine Länge von 4.15km und stellenweise Steigungen von 10 bis 15 Grad auf. Die Ausführung erfolgt ab Winter 2024/2025 in rund fünf Jahresetappen. Die Bauzeit ist deshalb so lange, weil während der Alpsaison keine Bauarbeiten getätigt werden sollen.

Der Betonbelag wird in Form von Betonspuren ab Schwiibödeli bis zur Kurve oberhalb der Burg Neu-Aspermont ausgeführt. Bei Wendepunkten wird ein vollflächiger Betonbelag eingebaut.

Im Bereich der Gewässerschutzzone Putz ist eine Tragschicht mit Schwarzbelag sowie die Ableitung der Strassenentwässerung aus Gewässerschutzgründen zwingend. Soweit wie möglich werden die übrigen Teile als Naturstrasse belassen.

Im Gebiet Stig soll der bestehende Erdweg auf einer Länge von 470m zu einem Maschinenweg ausgebaut werden. Diese Arbeit kann grösstenteils durch die Werkgruppe Jenins ausgeführt werden.

Aus dem Massnahmenplan sind die einzelnen Abschnitte und Oberflächenbefestigungen ersichtlich.

Sanierungskosten, Subventionen, Kostenverteiler, Nettobelastung Gemeinde Fläsch

a) Sanierungskosten

Die Gesamtkosten sind im Kostenvoranschlag auf der Preisbasis 2023 (inkl. MwSt) berechnet worden. Enthalten sind die Aufwände für den Bau, Projektierung und Bauleitung.

Baukosten:

Sanierung des Alpweges	CHF	1'800'000.00
Sanierung Maschinenweg Stig	CHF	100'000.00
Gesamtkosten	CHF	1'900'000.00

Die Gemeinde Jenins tritt als Bauherrin auf und wird die Genehmigung des Bruttokredits beantragen.

b) Subventionen

Das Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden hat in einem Grundsatzentscheid einen Beitragssatz in der Höhe von 67% der Baukosten in Aussicht gestellt:

Sanierung des Alpweges 67% von CHF 1'800'000.00	CHF	1'206'000.00
Sanierung Maschinenweg Stig 67% von CHF 100'000.00	CHF	<u>67'000.00</u>
Subventionen insgesamt	CHF	1'273'000.00

c) Kostenverteiler

Die Nettokosten für die Sanierung des Alpweges Jenins-Maienfeld-Fläsch von CHF 594'000.00 werden über den geltenden Kostenverteiler aufgeteilt:

Kostenanteil Gemeinde Fläsch 20%	CHF	118'800.00
Kostenanteil Stadt Maienfeld 40%	CHF	237'600.00
Kostenanteil Gemeinde Jenins 40%	CHF	<u>237'600.00</u>
Nettokosten total	CHF	594'000.00

Die Nettokosten der Sanierung Maschinenweg Stig von CHF 33'000.00 gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde Jenins.

d) Nettobelastung Gemeinde Fläsch

Nettokostenanteil Sanierung Alpweg	CHF	118'800
Total Nettobelastung Gemeinde Fläsch	CHF	118'800

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, das Sanierungsprojekt Alpweg (Abschnitt Schwiibödeli bis Abzweigung Laschier) zu genehmigen und dem Kreditbegehren von netto CHF 118'800.00 (inkl. MwSt) zuzustimmen.



Entschädigungsgesetz

Gestützt auf Art. 15 der Verfassung der Gemeinde Fläsch erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgendes Gesetz.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Grundgedanke

Die Erfüllung von Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit soll die nötige Wertschätzung erfahren. Eine Möglichkeit der Wertschätzung ist der persönliche Dank, eine andere die monetäre Abgeltung. Diese muss fair und ausgewogen sein.

Das vorliegende Gesetz basiert mehrheitlich auf pauschalen Entschädigungen, welche dem Nutzen der Arbeit als Ganzes gegenüberstehen.

Art. 1 Art der Abgeltung

Die Tätigkeiten der nachstehend erwähnten Gemeindeorgane werden in Form einer pauschalen Jahresentschädigung abgegolten. Hinzu kommen Sitzungsgelder (Gemeindevorstand und Baukommission), km-Spesen und Vergütung von ausserordentlichen, zeitlichen Aufwänden, basierend auf einem Stundenansatz.

Art. 2 Entschädigung Gemeindepräsidium

Der Gemeindepräsident übt seine Tätigkeit im Teilzeit- oder Nebenamt aus. Das Pensum umfasst 30 Stellenprozente. Er wird im Rahmen der Personalverordnung der Gemeinde Fläsch angestellt und in der Gehaltsklasse 21, im Maximum, inkl. 13. Monatslohn eingereiht, was derzeit bei 30% einem Jahreslohn von CHF 47'424.- (gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden gültig ab 01.01.2024) entspricht.

In dieser Pauschale sind alle Tätigkeiten des Gemeindepräsidiums enthalten. Entschädigungen aus Mandaten von Amtes wegen sind der Gemeinde abzuliefern.

Art. 3 Entschädigung des Gemeindevorstandes (exklusive Gemeindepräsidium)

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Gemeindevorstandes betragen pauschal:

Gemeinderatsmitglieder (inklusive Statthalter)	CHF 9'500.-
--	-------------

In dieser pauschalen Jahresentschädigung des Gemeindevorstandes sind sämtliche Tätigkeiten als Behördenmitglied abgegolten (vorbehalten Art. 5), so insbesondere die Führung und Verwaltung der zugewiesenen Departemente, Aktenstudium, Sitzungsvorbereitung, Besprechungen und ausserordentliche Sitzungen. Auch kleinere Zusatzaufgaben fallen unter diese Pauschale. Einzig grössere Aufwände können gemäss Art. 5 separat abgegolten werden, wenn diese einmalig im Sinne eines Projektes sind.

Ordentliche Sitzungen des Gemeindevorstandes werden bei Teilnahme zusätzlich entschädigt. Der Gemeindevorstand trifft sich in der Regel zu rund 20 Abendsitzungen pro Jahr à CHF 70.- Sitzungsgeld, womit die Teilnahme an allen Sitzungen des Gemeindevorstandes mit rund CHF 1'400.- abgegolten wird.

Art. 4 Entschädigung Schulrat, Kommissionen und Funktionen

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Schulrates, der ständigen Kommissionen und Funktionäre betragen pauschal:

		wenn gleichzeitig Mitglied im Gemeindevorstand
Schulrat	CHF 3'000.-	CHF 1'000.-
Präsident Baukommission	CHF 3'500.-	CHF 1'000.-
Mitglieder der Baukommission	CHF 2'000.-	
Präsident GPK	CHF 2'000.-	
Mitglieder GPK	CHF 1'500.-	
Alpvogt	CHF 1'000.-	CHF 0.-
Funktion Ackerbaustelle / Flächenbeauftragter	CHF 500.-	
Funktion Hirtendinger	CHF 300.-	

Diese Jahresentschädigungen decken sämtliche, im Zusammenhang mit der Ausführung der zugewiesenen Funktion notwendigen, Tätigkeiten ab, eingeschlossen das damit zusammenhängende Aktenstudium, Repräsentationen, Besprechungen, Sitzungen und Begehungen.

Ordentliche Sitzungen der Baukommission werden bei Teilnahme zusätzlich entschädigt. Die Baukommission trifft sich in der Regel zu rund 20 Sitzungen pro Jahr à CHF 70.- Sitzungsgeld, womit die Teilnahme an allen Sitzungen der Baukommission mit rund CHF 1'400.- abgegolten wird.

Art. 5 Abgeltungen für ausserordentliche Aufwände

Ausserordentliche und zusätzliche Inanspruchnahme des Gemeindepräsidiums, der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder, der Schulräte oder der Kommissionsmitglieder, kann, auf schriftlichen Antrag hin, durch den Gemeindevorstand separat entschädigt werden, wenn diese einmalig im Sinne eines Projektes sind. Der Antrag muss eine Begründung und den zeitlichen Aufwand enthalten. Der Vorstandsentscheid inkl. Entschädigung ist zu protokollieren, wobei die Entschädigung pauschal auf Basis der Aufwandschätzung erfolgt. Die Auszahlung erfolgt nach Erhalt des Schlussberichtes zuhanden des Gemeindevorstandes und muss von diesem per Vorstandsbeschluss freigegeben werden.

Art. 6 Spesenvergütungen und Stundenlohn

Die effektiv ausgewiesenen, im Zusammenhang mit der Behörden- und Kommissionstätigkeit entstandenen Spesen werden nach den Ansätzen des Personalgesetzes und der Personalverordnung des Kantons Graubünden vergütet. Für alle übrigen, in diesem Reglement nicht explizit aufgeführten Tätigkeiten, beträgt die allgemeingültige Entschädigung CHF 25.- pro Stunde.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024, auf den 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Gemeindevorstand

René Pahud

Petra Poletti



Gemeinde Fläsch

Bestattungs- und Friedhofgesetz

Gestützt auf das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden, BR 500.000 (Gesundheitsgesetz) erlässt der Gemeindevorstand folgendes Bestattungs- und Friedhofgesetz:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

Mit diesem Gesetz wird das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Fläsch geregelt. Übergeordnet gilt das kantonale Gesetz zum Schutz der Gesundheit, BR 500.000 (Gesundheitsgesetz).

Art. 2 Aufsicht und Leitung

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Friedhofanlage und des Bestattungsamts aus. Er bezeichnet und beauftragt die weiteren Verantwortlichen des Bestattungswesens. Der Gemeindevorstand überträgt die nachstehenden Aufgaben der Verwaltung und/oder Dritten:

1. Annahme der Bestattungsmeldungen;
2. Anordnung zur Durchführung der Bestattung;
3. Führung des Grabregisters;
4. Aufsicht über die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen.

II Bestattungswesen

Art. 3 Bestattungen

In der Gemeinde Fläsch werden bestattet:

1. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fläsch;
2. Übrige auf Gemeindegebiet verstorbene Personen, sofern die Angehörigen dies wünschen;
3. Auf Gesuch hin, mit Bewilligung des Gemeindevorstandes:
 - a) Auswärts Verstorbene ohne Wohnsitz in Fläsch, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in der Gemeinde wohnhaft sind;
 - b) Auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger ohne Wohnsitz in Fläsch;
 - c) Auswärts Verstorbene, die eine nähere Beziehung zur Gemeinde hatten.

Art. 4 Aufbahrung

Die Gemeinde Fläsch verfügt über keinen Aufbahrungsraum. Falls gewünscht, kann eine Aufbahrung der verstorbenen Person in den Aufbahrungsräumlichkeiten eines Bestattungsunternehmens organisiert werden. Die Angehörigen nehmen diesbezüglich Rücksprache mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen.

Art. 5 Bestattungsmöglichkeiten

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung:

1. Erdbestattung
Reihengrab

2. Urnenbestattung
 - a) Reihengrab
 - b) Urnenwand Einzel- oder Doppelnische
 - c) Gemeinschaftsgrab
 - d) In bestehendem Erdbestattungsgrab

Mit Ausnahme der Urnenwand sind nur verrottbare Urnen zugelassen.

Alle Bestattungen haben in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

Art. 6 Bestattungszeit

Die Bestattungen finden nur an Werktagen (Freitag bis Samstag) statt, in der Regel um 14.00 Uhr. Für stille Beisetzungen von Urnen im engsten Familienkreis ist ein Termin mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen oder mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

Art. 7 Bestattungskosten

1. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten und bei Kremation zusätzlich die Kosten für die Überführung ins Krematorium sowie die Kremation.
Die Beschriftung der Steinplatten bei der Urnenwand und den –Gräbern ist obligatorisch und die Beschriftungsart vorgeschrieben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
Bei Erdbestattung mit Sarg stellt die Gemeinde ein Holzkreuz.
2. Sind keine Angehörigen da, sorgt die Gemeinde für die Bestattung und übernimmt dafür auch die Kosten.
3. Für die Beisetzung auswärts Verstorbener erlässt der Gemeindevorstand einen Gebührentarif.

III Friedhofswesen

Art. 8 Abmessungen der Gräber und deren Gestaltung

Sarggräber für Erwachsene müssen 1.50 m, Gräber für Kinder 1.20 m und Urnengräber 0.60 m tief sein.

Grabsteine und Grabpflanzungen dürfen eine Höhe von 1.30 m und eine Breite von 0.55 m nicht überschreiten. Die Grabeinfassungen für Erwachsenengräber dürfen höchstens 1.70 m lang, 0.65 m breit und 0.20 m hoch sein, diejenigen für Kindergräber 1 m lang, 0.40 m breit und 0.15 m hoch.

Art. 9 Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung von Einzelurnen nach einem vorbestimmten Raster. Auf dem dafür vorgesehenen Stein werden Namensschilder (Art, Grösse und Schrift sind vorgegeben) angebracht. Falls dies nicht gewünscht wird, muss dies der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.

Die Angehörigen tragen die Kosten für die Beschriftung und die Montage des Namensschildes für das Gemeinschaftsgrab nach Gebührentarif.

Individueller Grabschmuck ist hier nicht gestattet.

Art. 10 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen

Bei Erdbestattungsgräbern dürfen Grabsteine und Einfassungen erst ein Jahr nach der Bestattung eingesetzt werden. Vorgängig ist dies der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 11 Pflege der Gräber

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber zu unterhalten. Wird dies unterlassen, so sorgt die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen für den nötigen Unterhalt. Fehlen Angehörige oder die Mittel, ist die Gemeinde für den Unterhalt eines solchen Grabes besorgt.

Art. 12 Schutz des Friedhofes

Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler, Grabeinfassungen und Bepflanzungen ist untersagt. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.

Art. 13 Grabesruhe, Abruf von Gräbern und Urnennischen

Die Grabesruhe für Erdbestattete beträgt mindestens 20 Jahre, für Urnennischen und –Gräber mindestens 10 Jahre, für auf Erdbestattungsgräbern nachträglich beigesetzte Urnen mindestens 5 Jahre.

Der Abruf der Gräber erfolgt durch die Gemeinde auf 1. November oder nach Bedarf. Dieser wird im Bezirksamtsblatt publiziert. Auswärtige Angehörige werden, soweit die Adressen bekannt sind, schriftlich benachrichtigt.

Die Räumung der Gräber hat durch die Angehörigen zu erfolgen oder wird auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

IV Schlussbestimmungen

Art. 14 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

Für Schäden, verursacht durch Kinder, haften die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, verursacht durch Tiere, haften die Tierhalter.

Art. 15 Strafbestimmungen

1. Verstösse dieses Gesetzes werden mit Busse bis zu CHF 1'000 bestraft.
2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie des kantonalen Strafrechts.
3. In leichten Fällen kann der Gemeindevorstand eine Verwarnung aussprechen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofgesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt diejenige vom 08.12.2008.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 13.05.2024

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom xx.xx.2024

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

René Pahud

Petra Poletti

Anhang 1

Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofgesetz

Gestützt auf Art. 7 des Bestattungs- und Friedhofgesetzes der Gemeinde Fläsch, von der Gemeindeversammlung genehmigt am **xx.xx.2024**, erlässt der Gemeindevorstand den nachstehenden Gebührentarif:

	Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz (einmalige Kosten)
1. Bestattungskosten		
1.1 Erdbestattung	Kostenlos	CHF 1'200.-
1.2 Urnen-Reihengrab	Kostenlos	CHF 500.-
1.3 Urnenwand	Kostenlos	CHF 500.-
1.4 Urnen-Gemeinschaftsgrab	Kostenlos	CHF 250.-
1.5 Urnenbeisetzung auf Erdbestattungsgrab	Kostenlos	CHF 250.-
2. Weitere Kosten		
2.1 Benutzung Aufbahrungsraum bei beauftragtem Bestattungsunternehmen	Kostenlos	Effektive Kosten
2.2 Überführung ins Krematorium	Kostenlos	Effektive Kosten
2.3 Kremation	Kostenlos	Effektive Kosten
2.4 Beschriftung Steinplatte Urnengräber und -wand Effektive Kosten	Ca. CHF 500.- bis 800.-	Ca. CHF 500.- bis 800.-
2.5 Namensschild Gemeinschaftsgrab Effektive Kosten	Ca. CHF 50.-	Ca. CHF 50.-
Alle weiteren nicht erwähnten Kosten, wie beispielsweise für den Sarg oder die Urne, gehen zu Lasten der Angehörigen.		
3. Auswärtige Bestattung		
Für die auswärtige Bestattung Verstorbener mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde werden die auswärtigen Bestattungskosten bis zur Höhe gemäss Gebührentarif für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz übernommen.		

Vom Gemeindevorstand beschlossen an der Sitzung vom 13.05.2024